



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 09. Juni 2023

BETREFF **ATLAS – Info 0468/23**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0468 – 468/2023** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Ausfuhr

Fachliche Änderungen/ Störungsmöglichkeit bei Ungültigerklärung/ Ausfuhrbegleitdokument (ABD) und Ausgangsvermerk (AGV)

1. Fachliche Änderungen der Ausfuhranwendung

Die aufgeführten Änderungen gehen einher mit der Schnittstelle zwischen ATLAS Ausfuhr und EMCS, neuen Vorgaben der EU-Kommission und der späteren Inbetriebnahme der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr (CCE).

- **Schnittstelle Ausfuhr/EMCS**

Die Schnittstelle Ausfuhr/EMCS wird voraussichtlich zum Wartungsfernster (WF) 05 am 25.11.2023 in Betrieb genommen. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme wird mit einer ATLAS-Info über die Anpassungen und damit verbundenen neuen Funktionalitäten informiert.

- **Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr (CCE)**

Mit Inbetriebnahme der CCE erfolgt der Nachrichtenaustausch zwischen Ausfuhrzollstelle und Gestellungszollstelle elektronisch, vorausgesetzt der beteiligte Mitgliedstaat hat das Verfahren ebenfalls umgesetzt.

Der Termin für die Inbetriebnahme der CCE wird in Kürze gesondert mitgeteilt.

Die nachstehend aufgeführten Anpassungen wurden mit dem 7. Berichtigungsschreiben zum EDI-Implementierungshandbuch AES 3.0 veröffentlicht. Eine Umsetzung (Inbetriebnahme) erfolgt jedoch erst zu den in der letzten Spalte aufgeführten Zeitpunkten. Softwareanbieter und Teilnehmer sind gehalten ihre Software eigenverantwortlich und rechtzeitig anzupassen.

Die Regelung, die das ATLAS-IHB betrifft, ist gesondert gekennzeichnet.

Stichwort	Anpassung/Ergänzung	Zeitpunkt
Neue Arten der Ausfuhranmeldung (AdA)	<p style="text-align: center;">- „Anmeldung zur Ausfuhr“ E_EXP_DAT</p> <p>Es werden folgende neue AdA für „Rückwirkende Ausfuhranmeldungen unter Verwendung einer Bewilligung CCL“ (1••••4••) in die Codeliste „Art der Ausfuhranmeldung“ (CL A0121) aufgenommen und auf zoll.de im ATLAS-Downloadbereich veröffentlicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückwirkende Ausfuhranmeldung unter Verwendung einer Bewilligung CCL-Ausfuhr (10000400) • Rückwirkende Ausfuhranmeldung unter Verwendung von Bewilligungen OPO-PV und CCL-PV (10110400) • Rückwirkende Ausfuhranmeldung als wirtschaftliche PV unter Verwendung einer Bewilligung CCL-Ausfuhr (10200400) <p>Die im Downloadbereich genannten Termine stehen unter Vorbehalt der tatsächlichen Inbetriebnahme von CCE. Eine Aktualisierung der Gültigkeit kann noch erfolgen.</p>	nächst- möglicher

Zuständigkeit Ausfuhrzollstelle	Die Zuständigkeit der Ausfuhrzollstelle richtet sich bei Anmeldungen mit den AdA „Rückwirkende Ausfuhranmeldungen unter Verwendung einer Bewilligung CCL“ (1••••4••) nach der bewilligten zentral zuständigen Ausfuhrzollstelle, Feld 15c der Bewilligung CCL.	wird noch mitgeteilt
Zuständigkeit Ausfuhrzollstelle für die ergänzende Ausfuhranmeldung (eAM)	Für Ausfuhranmeldungen mit den AdA „Rückwirkende Ausfuhranmeldungen unter Verwendung einer Bewilligung CCL“ (1••••4••) ist die Prüfung der zuständigen Ausfuhrzollstelle eAM nicht vorgesehen.	wird noch mitgeteilt
Zusätzliches Verfahren •	Für Ausfuhranmeldungen mit der AdA „Rückwirkende Ausfuhranmeldung unter Verwendung einer Bewilligung CCL-Ausfuhr“ (10000400) sind ausschließlich folgende Zusätzliche Verfahren zulässig: <ul style="list-style-type: none"> • „Bevorratung und Bunkerung“ (Wert: F61), • „Lieferung/Errichtung von Windkraftanlagen“ (Wert: 6F0) und • „Waren, die im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten versandt werden (Artikel 1 Absatz 3 UZK)“ (Wert: F75). 	wird noch mitgeteilt
Verfahrensübergänge •	Für Ausfuhranmeldungen mit den AdA „Zentrale Zollabwicklung“ (••••4••) sind Angaben zu den Verfahrensübergängen „Aktive Veredelung“ und „Zolllager“ unzulässig.	WF03
Zeitpunkt der Gestellung	Die Angabe zum „Zeitpunkt der Gestellung“ ist ausschließlich für Ausfuhranmeldungen mit den AdA „Ausfuhranmeldungen mit Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes nach §12 (4) AWW“ (••••2••) vorgesehen. Die Angabe für Ausfuhranmeldungen mit den AdA „Zentrale Zollabwicklung“ (••••4••) entfällt.	WF03
Beantragtes Verfahren	Für Ausfuhranmeldungen mit der AdA „Rückwirkende Ausfuhranmeldung unter Verwendung einer Bewilligung CCL-Ausfuhr“ (10000400) muss das Beantragte Verfahren auch eine der folgenden Werte aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> • „Endgültige Ausfuhr“ (Wert: 10), 	wird noch mitgeteilt

	<ul style="list-style-type: none"> • „Ausfuhr von im Rahmen einer aktiven Veredelung aus Ersatzwaren hervorgegangenen Veredelungserzeugnissen vor Überführung von Nicht-Unionswaren in die aktive Veredelung“ (Wert: 11) <i>oder</i> • die „Vorübergehende Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand“ (Wert: 23) angegeben werden. 	
Verkehrszweige	Für Ausfuhranmeldungen mit den AdA „Rückwirkende Ausfuhranmeldungen unter Verwendung einer Bewilligung CCL“ (1••••4••) sind die Angaben zum inländischen Verkehrszweig und zum Verkehrszweig an der Grenze ebenfalls erforderlich.	wird noch mitgeteilt
Datum des Ausgangs und Tatsächliche Ausgangszollstelle	<p>Für Ausfuhranmeldungen mit den nachfolgenden AdA sind nunmehr auch die Angaben zum Datum des Ausgangs und zur Tatsächlichen Ausgangszollstelle erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückwirkende Ausfuhranmeldung unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV (10110000) • Nachträgliche Ausfuhranmeldung bei vorheriger ganz oder teilweise unrichtiger Anmeldung unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV (11110000) • Nachträgliche Ausfuhranmeldung bei vorheriger ganz oder teilweise unrichtiger Anmeldung mit Antrag auf eine vereinfacht zu erteilende PV-Bewilligung (11120000) • Nachträgliche Ausfuhranmeldung bei vorheriger ganz oder teilweise unrichtiger Anmeldung als wirtschaftliche PV (11200000) • Nachträgliche Ausfuhranmeldung aus dem Notfallverfahren unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV (12110000) • Nachträgliche Ausfuhranmeldung aus dem Notfallverfahren mit Antrag auf eine vereinfacht zu erteilende PV-Bewilligung (12120000) • Nachträgliche Ausfuhranmeldung aus dem Notfallverfahren als wirtschaftliche PV (12200000) <i>und</i> 	WF03
	<ul style="list-style-type: none"> • Rückwirkende Ausfuhranmeldung unter Verwendung von Bewilligungen OPO-PV und CCL-PV (10110400) 	wird noch mitgeteilt

<p>Kopf / Maßgebliches Datum (Bemerkung)</p> <p><i>und</i></p> <p>Lieferung / Vorpapier</p>	<p>Das Datum des Abgangs der Ware am Ladeort (Maßgebliches Datum) sowie die Referenz auf die Buchführung des Ausführers zur Feststellung der ausgeführten Waren / Referenz auf die MRN, mit der die Waren ausgeführt wurden (9DFE) sind nunmehr auch für Ausfuhranmeldungen mit den AdA</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückwirkende Ausfuhranmeldung unter Verwendung einer Bewilligung CCL-Ausfuhr (10000400), • Rückwirkende Ausfuhranmeldung als wirtschaftliche PV unter Verwendung einer Bewilligung CCL-Ausfuhr (10200400) <i>und</i> 	<p>wird noch mitgeteilt</p>
<p>Aufnahme Arten der Lager-Bewilligung in die Codeliste „Art der Bewilligung“ (CL S0605)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rückwirkende Ausfuhranmeldung als wirtschaftliche PV (10200000) <p>anzugeben.</p> <p>Es werden folgende Arten der Lager-Bewilligung in die Codeliste „Art der Bewilligung“ (CL S0605) aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren (C517), • Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren in einem öffentlichen Zolllager des Typs I (C518) <i>und</i> • Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren in einem öffentlichen Zolllager des Typs II (C519). <p>Die Codeliste „Bewilligung zur Ausfuhr-Überführung“ (CL S0605) wird auf zoll.de im ATLAS-Downloadbereich veröffentlicht.</p> <p>Die im Downloadbereich genannten Termine stehen unter Vorbehalt der tatsächlichen Inbetriebnahme von CCE. Eine Aktualisierung der Gültigkeit kann noch erfolgen.</p>	<p>WF03</p> <p>nächst-möglicher</p>
<p>Anmeldung einer Lager-Bewilligung</p>	<p>Für Ausfuhranmeldungen mit den AdA „Zentrale Zollabwicklung ohne Passive Veredelung unter Verwendung einer Bewilligung CCL“ (••0•4••) ist die Angabe einer Art der Lager-Bewilligung (C517 / C518 / C519) sowie der deutschen Bewilligungsnummer oder der Bewilligungsnummer eines Mitgliedstaates erforderlich, wenn in mindestens einer Warenposition die vorhergehenden Verfahren</p>	<p>wird noch mitgeteilt</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • „Überführung in das Zolllagerverfahren“ (Codeliste „Previous Procedure“ (CL C0093, Wert: 71)) <i>oder</i> • „Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren gemäß Artikel 237 Absatz 2 UZK“ (Codeliste „Previous Procedure“, (CL C0093, „Wert: 76)) <p>angemeldet werden.</p>	
Ausfalldokument - Notfallverfahren für eVD (EMCS) (Codierung C658)	Datenfeld WARENPOSITION / VORPAPIER / Art: Neben der Einschränkung, das Vorpapier „C651“ (elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD)) je Position nur einmal angeben zu können, ist zukünftig die Angabe der Codierung „C658“ (Ausfalldokument - Notfallverfahren für eVD (EMCS)) ebenfalls nur einmal pro Position zulässig. Datenfeld WARENPOSITION / VORPAPIER / Referenznummer: Die Bezugsnummer für ein EMCS-Ausfalldokument ist im Format an..22 anzugeben.	WF05
Stichwort	Anpassungen/Ergänzungen - „Kontrollmaßnahme zur Ausfuhr“ E_EXP_CTL	Zeitpunkt
Anforderung von Dokumenten durch die Gestellungszollstelle im Mitgliedstaat	Die Dokumente der Codeliste „Requested Dokument Type“ (CL C0215) können für Ausfuhrvorgänge unter CCE von der Gestellungszollstelle im Mitgliedstaat über die Ausfuhrzollstelle bei dem Anmelder, ggf. Vertreter angefordert werden. Die Codeliste „Requested Dokument Type“ (CL C0215) wird auf zoll.de im ATLAS-Downloadbereich veröffentlicht.	nächstmöglicher
	Die angeforderten Dokumente werden im Datenfeld „KONTROLLMASSNAHME / Text“ der Nachricht „Kontrollmaßnahme zur Ausfuhr“ (E_EXP_CTL) angegeben. Die ersten vier Stellen entsprechen der Dokument-Art der Codeliste „Requested Document Type“ (CL C0215) - gefolgt von der ggf. gekürzten Langbezeichnung des angeforderten Dokuments. Es erfolgt keine IT-gestützte Übermittlung der Unterlagen an die Gestellungszollstelle. Die Dokumente sind der Gestellungszollstelle in Eigenverantwortung des Anmelders, ggf. Vertreters der Gestellungszollstelle vorzulegen.	wird noch mitgeteilt

Kontrollmaßnahme	<p>Die neue Codeliste „Art der Kontrollmaßnahme“ (CL S0716) enthält die Werte der Codeliste „Type of control“ (CL C0716) sowie die folgenden national ergänzten Werte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentenkontrolle der Ausfuhrzollstelle bei Zentraler Zollabwicklung (Wert: 1) <i>und</i> • Andere Kontrolle der Ausfuhrzollstelle bei Zentraler Zollabwicklung (Wert: 5) <p>Die Codeliste „Art der Kontrollmaßnahme“ (CL S0716) wird auf zoll.de im ATLAS-Downloadbereich veröffentlicht.</p> <p>Die national hinzugefügten Werte dienen als Unterscheidungskriterium im Rahmen der CCE. Sie werden ausschließlich verwendet, wenn die Dokumentenkontrolle unter Anforderung von Dokumenten oder die Kontrollabsicht (andere Kontrolle) auf Anordnung der Ausfuhrzollstelle mitgeteilt wird.</p> <p>Die im Downloadbereich genannten Termine stehen unter Vorbehalt der tatsächlichen Inbetriebnahme von CCE. Eine Aktualisierung der Gültigkeit kann noch erfolgen.</p>	nächst- möglicher
Stichwort	Anpassungen/Ergänzungen <ul style="list-style-type: none"> - „Ergänzende/ersetzende Anmeldung zur Ausfuhr“ (E_EXP_ENT) 	Zeitpunkt
Ausfalldokument - Notfallverfahren für eVD (EMCS) (Codierung C658)	<p>Neben der unzulässigen Angabe des Vorpapieres (Datenfeld WARENPOSITION / VORPAPIER / Art) „C651“ (elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD)) ist zukünftig die Angabe der Codierung „C658“ (Ausfalldokument - Notfallverfahren für eVD (EMCS)) ebenfalls unzulässig.</p> <p>Die Prüfung auf das Format entfällt (Datenfeld WARENPOSITION / VORPAPIER / Positionsnummer).</p> <p>Der Aufbau und die Bemerkung entfallen (Datenfeld WARENPOSITION / VORPAPIER / Zusätzliche Angaben).</p>	WF05
Stichwort	Anpassungen/Ergänzungen <ul style="list-style-type: none"> - „Anmeldung zur Ausfuhr“ (E_EXP_DAT), - „Nachtrag zur Anmeldung zur Ausfuhr“ (E_EXP_AMD) 	Zeitpunkt

PACKSTÜCK- VERWEIS / Posi- tionsnummer	<p>Die Codelisten</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Kind of Packages (Bulk)“ (C0181) für Massengut <i>und</i> • „Kind of Packages (Unpacked)“ (C0182) für unverpackte Waren <p>werden zukünftig auch in der Datengruppe PACKSTÜCK-VERWEIS / Positionsnummer anstelle der bisherigen Werte „VG“, „VL“, „VO“, „VQ“, „VR“, „VS“, „VY“, „NE“, „NF“ und „NG“ verwendet.</p>	WF04
Stichwort	Anpassungen/Ergänzungen <ul style="list-style-type: none"> - „Anmeldung zur Ausfuhr“ (E_EXP_DAT), - „Überlassung zur Ausfuhr“ (E_EXP_REL), - „Mitteilung zur Ausfuhr“ (E_EXP_NOT) 	Zeitpunkt
Überwachungs- zollstelle	<p>Der Anhang B des UZK-DA führt die Datengruppe ÜBERWACHUNGSZOLLSTELLE nunmehr auch obligatorisch auf Ebene der Kopfdaten. Es gelten jedoch Einschränkungen, die im Ergebnis dazu führen, dass im Ausfuhrbereich die Angabe der Überwachungszollstelle auf Kopfebene nicht erforderlich ist. Die Datengruppe wird somit auf Kopfebene als gesperrte Datengruppe aufgenommen.</p>	WF04
Stichwort	Anpassungen/Ergänzungen <ul style="list-style-type: none"> - „Anmeldung zur Ausfuhr“ (E_EXP_DAT), - „Überlassung zur Ausfuhr“ (E_EXP_REL), - „Statusmeldung zu Ausfuhr/Ausgang“ (E_EXQ_STA), - „Mitteilung zum Ausgang“ (E_EXT_NOT) 	Zeitpunkt
VORGESEHENE AUSGANGS- ZOLLSTELLE / Referenznum- mer	<p>Zur Anmeldung der vorgesehenen Ausgangszollstelle ist zukünftig</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der „Anmeldung zur Ausfuhr“ (E_EXP_DAT), der „Überlassung zur Ausfuhr“ (E_EXP_REL) und der „Statusmeldung zu Ausfuhr/Ausgang“ (E_EXQ_STA) die Codeliste <ul style="list-style-type: none"> • „Customs Office of Exit (EXT/EIN)“ (C0194) • <i>und</i> 	WF03

	<ul style="list-style-type: none"> • in der „Mitteilung zum Ausgang“ (E_EXT_NOT) die Codeliste <ul style="list-style-type: none"> • „Dienststelle in Deutschland mit den Rollen EXT oder EIN“ (D0194) <p>zu verwenden.</p> <p>Damit ist sichergestellt, dass auch Ausgangszollstellen im Binnenland (Dienststelle mit der Rolle „EIN“) als vorgesehene Ausgangszollstelle angemeldet werden können.</p> <p>Ist zum Zeitpunkt der Übermittlung der „Anmeldung zur Ausfuhr“ (E_EXP_DAT) bekannt, dass der Ausfuhrvorgang in ein Versandverfahren überführt werden soll, ist als vorgesehene Ausgangszollstelle eine Ausgangszollstelle im Binnenland anzugeben. Ausgenommen sind einstufige Ausfuhrvorgänge.</p>	
Stichwort	<p>Hinweis auf das nächste <u>ATLAS-IHB</u> (betrifft NICHT die 7. Berichtigung zu AES 3.0)</p> <p>Anpassungen/Ergänzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Rückweisung zur Ausfuhr“ (E_EXP_REJ) 	Zeitpunkt
Rückweisungsart	<p>Ist das Ergebnis beim Abgleich mit einem referenzierten EMCS-Vorgang negativ, erfolgt eine automatisierte Nicht-Annahme der Ausfuhranmeldung. Für die Übermittlung dieser Rückweisungsinformation wird die Codeliste „Rückweisungsart (Ausfuhr-/Abgangszollstelle)“ (S0226) mit dem nächsten Berichtigungsschreiben des <u>ATLAS-IHB</u> um eine entsprechende Art erweitert.</p>	WF05

2. Mögliche Störungen im Prozess einer Ungültigerklärung zwischen dem 24.06.2023 und dem 01.07.2023

Ist bei einer Ungültigerklärung nach Überlassung eine (vorgesehene) ausländische Ausgangszollstelle beteiligt, kann es zwischen dem 24.06.2023 (Wartungsfenster 03) und dem 01.07.2023 bei Versendung einer Stornierungsanzeige vereinzelt zu Störungen kommen. Nach Behebung der Störung wird die Stornierungsanzeige systemseitig eingearbeitet.

3. Ausfuhrbegleitdokument (ABD) und Ausgangsvermerk (AGV)

- **Druckausgaben ABD und AGV**

Die Druckausgaben ABD und AGV werden grundsätzlich mit den Daten des Release AES 2.4 erstellt. Dies gilt unabhängig von dem Release der Anmeldenachricht (AES 2.4 oder 3.0). Das heißt, dass auch für Teilnehmer im Nachrichtenformat AES 3.0 das ABD und der AGV mit den Daten des AES-Releases 2.4 ausgegeben werden (Downgrade).

Ausnahmen bilden die MRN und die Zusätzliche Art der Anmeldung. Hier erfolgt kein Downgrade für Teilnehmer im Nachrichtenformat AES 3.0. Mit diesen Ausnahmen wird die Ausgabe

- der MRN nach dem UZK (Zuordnung der Fachverfahren „A“, „B“ oder „E“ an der 17. Stelle) sowie
- die nach dem UZK vorgesehene neue Umschlüsselung für die Zusätzliche Art der Anmeldung (Feld 1.2)

auf dem ABD/AGV gewährleistet.

Exemplarisch sind in der nachstehenden Tabelle Sachverhalte zur Ausgabe des ABD abgebildet.

Auf ATLAS-Info 0306/22 - insbesondere der lfd. Nr. 10 und der Anlage 1 mit den gelisteten neuen Umschlüsselungen der Zusätzlichen Art der Anmeldung sowie der lfd. Nr. 11 und die Aussagen zum Datenkranz des ABD/AGV - wird Bezug genommen.

Beispielhafter Sachverhalt	Release	Angabe in der Anmeldenachricht	Ausgabe ABD
Art der Anmeldung bei einem Bestimmungsland CH, GB, IS, LI, MK, NO, RS, TR, UA oder XS	AES 2.4	Art der Anmeldung = Codierung EU	Feld 1.1 = EU
	AES 3.0	Art der Anmeldung = Codierung EX	Feld 1.1 = EU
Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer (AWR Ausführer)	AES 2.4	Unterlagencodierung 3LLK	Feld 44.1 = 3LLK
	AES 3.0	Datengruppe AWR-Ausführer	Feld 44.1 = 3LLK
Sonstige Unterlage	AES 2.4	Codierung = Nzzz	Feld 44.1 = Nzzz

	AES 3.0	Codierung = 9ZZZ (Kopf und/oder Position)	Feld 44.1 = Nzzz
Zusätzliche Art der Anmeldung bei einer Art der Ausfuhranmeldung für ein Vereinfachtes Verfahren SDE-Ausfuhr	AES 2.4	Art der Ausfuhranmeldung = Codierung AM+e	Feld 1.2 = Z
	AES 3.0	Art der Ausfuhranmeldung = Codierung 00001300	Feld 1.2 = A

- **Ausblick ABD**

Grundsätzlich fällt das ABD mit Ablauf der EU-weiten Übergangszeit zur vollständigen Anwendung des UZK zum 01.12.2023 weg. Allerdings werden einige Mitgliedstaaten eine Umstellung erst nach dem 01.12.2023 vornehmen können. So lange nicht auch der letzte Mitgliedstaat auf AES umgestellt hat, wird das ABD bestehen bleiben und darf weiterverwendet werden. Sobald die EU-Kommission bekanntgegeben hat, wann und welche Mitgliedstaaten erst nach dem 01.12.2023 AES umsetzen, werden Sie informiert.

Danach entfallen alle Übergangsregelungen und damit auch die Rechtsgrundlage für das ABD. Die EU-Kommission prüft jedoch Alternativen und geht einer europäischen Lösung nach, mit der - nach Wegfall des ABD - das Betriebskontinuitätsverfahren bei einem Ausfall der elektronischen Systeme weiter gewährleistet ist. Hierzu liegen noch keine konkreten Auskünfte vor. Über getroffene Entscheidungen erhalten Sie ebenfalls eine rechtzeitige Information.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.